

Regulierung über Regulierung über Regulierung

Als Folge von gesellschaftlichen Entwicklungen und der Finanzkrise sieht sich namentlich der Finanzbereich mit einer Flut von Regulierungen konfrontiert. Diese neuen Regeln bringen teilweise Bürokratie, ersetzen keinesfalls die mangelnde Durchsetzung bereits bestehender Regeln und sind überdies zum Teil so, dass sie die Frage aufkommen lassen, ob denn das ganze Recht bisher von seiner Konzeption her so unsinnig war, dass daraus nichts Rechtes resultieren konnte. So oder so: Alle Regulierung schafft Kosten, und wer wird die tragen? Letztlich wir alle – ebenfalls so oder so.

Drei «Regulierungseier» unterschiedlicher Qualität in Ihr Osternest:

Neue Meldepflichten aus dem Erwachsenenschutzrecht: Erstmals seit 102 Jahren ist das Auftragsrecht ergänzt worden mit einem Artikel 397a OR: «Wird der

Auftraggeber voraussichtlich dauernd urteilsunfähig, so muss der Beauftragte die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Auftraggebers benachrichtigen, wenn eine solche Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint.»

Die Vorschrift hat das Ziel, Hilfsbedürftige zu schützen. Das ist richtig und sinnvoll, wenn auch in der Umsetzung nicht ohne Schwierigkeiten. Von dieser Verpflichtung sind zum Beispiel alle kundenbezogenen Bankgeschäfte erfasst wie Vermögensverwaltung, Anlageberatung, aber auch allgemein die Schaltergeschäfte.

Wer stellt in der Bank die Urteilsunfähigkeit fest und wie? Diese Frage stellt sich nicht nur theoretisch: Angesichts der demografischen Entwicklungen und der Tatsache, dass Demenz eine bei älteren Per-

sonen häufig gestellte Diagnose ist, bildet das Thema eine komplexe Herausforderung für Banken und Vermögensverwalter. Aufgrund der demografischen Daten des letzten Jahrhunderts wurde die mittlere Lebenserwartung der Schweizer für 2060 berechnet: 106 Jahre für Frauen und 94 Jahre für Männer.

AUSSICHTEN

Osterei Nummer zwei: Die Schweiz soll ein Finanzdienstleistungsgesetz erhalten (Fidleg). Eines der möglichen Regelgebiete befasst sich mit der Ausbildung von Kundenberatern und der Idee, ein öffentliches Verzeichnis für Kundenberater zu schaffen. Da soll ein Registerwesen aufgebaut werden, dessen Notwendigkeit und Sinn überlegt werden muss.

Für Banken und Effekthändler gelten bereits heute umfangreiche Organisationsverpflichtungen, welche die Finanzmarktaufsicht Finma durchsetzen muss. Diese Vorgaben finden ihre Grundlage in den entsprechenden Spezialgesetzen, in Verordnungen sowie in Richtlinien. Es gilt, vereinfacht gesagt, selbstverständlich das Gebot, die richtigen Leute für einen Job auszusuchen,

sie zu instruieren und zu überwachen – diese drei Aufgaben sind elementare Pflichten beim Beizug von Mitarbeitern. Wieso nun die Ausbildungserfordernisse, die Ausbildungsnachweise und die Registrierung von Kundenberatern von Banken beispielsweise im Gesetz geregelt werden soll, ist, nachdem die Finma diese Institute ja bereits überwacht, nicht einzusehen.

Zum einen gibt es die gesetzliche Basis, um Qualitätserfordernisse durchzusetzen, zum andern ändert dies nichts daran, dass Anreizsysteme und Interessenkonflikte Probleme bilden (Verkäufer statt Berater), dass Kundenberater wissen müssen, wie sie sich zu verhalten haben, und dass sie rechen-schaftspflichtig sind: Das sind minimalste Eckpunkte einer angemessenen Organisation. Diese Bürokratieregeln für bereits beaufsichtigte Institute sind überflüssig. Diese Unternehmen tragen selbst die Verantwortung und sollen diese ohne weitere Regulierung wahrnehmen und umsetzen.

Ein drittes Osterei: Eine Zeitung in der Romandie titelte kürzlich: «Vols de données: la Finma place les banques face à leurs devoirs» – das heisst, die Banken sollten an ihre Verantwortung im Umgang mit vertraulichen Daten erinnert werden. Dies unter anderem

im Rahmen der Revision eines Rundschreibens der Finma. Hier habe ich mich gefragt: Die Bank – ein Unternehmen, das im Wesentlichen als Arbeitsinstrument Zahlen, Daten und Informationen besitzt, ein Unternehmen, das den Datenschutz, das Bankgeheimnis (das gilt noch immer, Gott sei Dank) und das Geschäftsgeheimnis zu wahren hat: Wieso muss man die Branche daran erinnern. Sie weiss es doch.

Man beklagt sich über die Finma. Ist die Aufsicht zu large, so ist die Behörde schuld. Macht sie, was sie tun muss, weil oft die unternehmensinterne Aufsicht versagt, so ruft man aus und mobilisiert Politiker. Wirtschaftsfreundlichkeit heisst meiner Meinung nach in diesem Zusammenhang primär: eine unternehmensinterne, funktionierende, unabhängige Aufsicht, die das Monitoring ernst nimmt. Regulierung und Bürokratie sind oftmals Folgen von entsprechendem Versagen und wirkungslos gebliebenen Ermahnungen. Eieiei.

MONIKA ROTH

HINWEIS

Monika Roth (61) ist Professorin für Compliance und Finanzmarktrecht an der Hochschule Luzern – Wirtschaft und Studienleiterin am Institut für Finanzdienstleistungen Zug (IFZ).

